

# **Amtsblatt**

# für die Gemeinde Waldfeucht

52. Jahrgang ausgegeben am 15. Februar 2023	Nr. 3/2023
---	------------

# Neue Telefonanlage im Rathaus Waldfeucht

Die Telefonanlage im Rathaus wird in der Zeit vom 17.02.2023 bis 21.02.2023 ausgetauscht.

In dieser Zeit sind wir nur sehr eingeschränkt erreichbar.

Bitte beachten Sie die geänderten Durchwahlen ab dem 21.02.2023.

Das neue Telefonverzeichnis finden Sie auf der letzten Seite des Amtsblattes.

### Rathaus geschlossen

Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten der **Gemeindeverwaltung Waldfeucht** an den **Karnevalstagen**:

Donnerstag, Rosenmontag, 16. Februar 2023 20. Februar 2023 ab 11.11 Uhr

ganztägig

geschlossen geschlossen

Ab Dienstag, 21. Februar 2023, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

# Hallenbad Waldfeucht-Haaren Öffnungszeiten an den Karnevalstagen 2023

Donnerstag,	16. Februar 2023	vormittags geöffnet ab 13.30 Uhr geschlossen	
Freitag,	17. Februar 2023	08.00 Uhr bis 21.15 Uhr	
Samstag,	18. Februar 2023		
Sonntag,	19. Februar 2023	geschlossen	
Montag,	20. Februar 2023		
Dienstag,	21. Februar 2023	08.00 Uhr bis 21.15 Uhr	

### Bekanntmachung

Gemäß § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994, S. 666 / SGV.NRW.2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nachstehender **Entwurf** der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2023 bekannt gemacht:

\*\*\*\*\*\*

# Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2023

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf auf	20.444.500,00 € 22.194.300,00 €
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf auf	18.727.500,00 € 19.950.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	3.208.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	9.018.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	3.210.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	722.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.210.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.749.800,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2023 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v.H.

2. Gewerbesteuer 421 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k.w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k.u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplanvermerk bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

\*\*\*\*\*\*

Nach erfolgter Zuleitung an den Rat am 15. Februar 2023 wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen **ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens** im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 16, zu den nachfolgenden Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

montags, dienstags und donnerstags	von und	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
mittwochs	von und	08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
freitags	von	08.00 – 12.00 Uhr

Der Entwurf kann auch im Serviceportal der Gemeinde Waldfeucht unter dem Suchbegriff "Haushaltssatzung" oder direkt unter

https://service.waldfeucht.de/suche/-/vr-bis-detail/dienstleistung/8960/show

eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabenpflichtige in der Zeit vom

### 21. Februar bis einschließlich 7. März 2023

während der vorstehenden Dienststunden Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder beim Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, Rathaus, Zimmer 16, zur Niederschrift zu erklären.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Waldfeucht in öffentlicher Sitzung.

Waldfeucht, den 15. Februar 2023 Gemeinde Waldfeucht Der Bürgermeister Schrammen

# Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, BodenordnungKöln, den 27.01.2023 Zeughausstraße 2-10 50667 Köln

Telefon: 0221 / 147 - 2033

### Flurbereinigung Gangelt II

Az.: 33.43 -5 09 04-

### 6. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-, hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2009 festgestellte und zuletzt durch den 5. Änderungsbeschluss vom 20.05.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794), wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

### Regierungsbezirk Köln

### **Kreis Heinsberg**

### **Gemeinde Gangelt**

Gemarkung	Breberen-Schümm
-----------	-----------------

Flur	23	Flurstücke	49, 130, 151
Flur	28	Flurstücke	14, 15, 43

### **Gemarkung Gangelt**

<b></b>			
Flur	9	Flurstück	1
Flur	51	Flurstück	98
Flur	77	Flurstücke	146, 147
Flur	78	Flurstücke	22, 24
Flur	79	Flurstück	137
Flur	80	Flurstück	139
Flur	82	Flurstücke	26, 27, 28
Flur	83	Flurstück	36
Flur	84	Flurstücke	57, 61

### **Gemeinde Selfkant**

# Gemarkung Süsterseel

Flur 9 Flurstück 20

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

### Regierungsbezirk Köln

### **Kreis Heinsberg**

### **Stadt Heinsberg**

### **Gemarkung Waldenrath**

Flur	1	Flurstücke	239, 284, 285
Flur	6	Flurstück	101
Flur	14	Flurstück	54

### **Gemeinde Gangelt**

### Gemarkung Birgden

Flur	4	Flurstück	38,
Flur	8	Flurstücke	9, 35, 36, 140

Flur 15 Flurstücke 74, 627, 629, 630, 631

### Gemarkung Breberen-Schümm

Flur 11 Flurstück 3

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rund 842 ha.

- Der Änderungsbeschluss mit Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Besuchszeiten aus bei der
  - a) Gemeindeverwaltung Gangelt, Rathaus, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202
  - b) Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 2094
- 4. Die Eigentümer des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2009 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Gangelt II mit dem Sitz in Gangelt, die Eigentümer der Grundstücke, die ausgeschlossen werden, scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.
- 5. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung schriftlich bei der

### Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich bei der

### Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Dienstgebäude Aachen, Zimmer 2094 Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Az. 33.43 - 5 09 04 - anzumelden.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk internet/index.html.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

- 6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bezüglich der zugezogenen Grundstücke folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
  - d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6. a) und 6. b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6. c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6. d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6. b) bis 6. d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € [in den Fällen 6. b) und 6. c)] bzw. bis zu 25.000,-- € [im Fall

6. d)] für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBI. I S. 4607) i.V.m. dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2022 (MBI. NRW. S. 347)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

7. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

### Gründe

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW betreibt den Neubau der Bundesstraße B 56n im 2. Bauabschnitt von der Kreisstraße K 13 bis zur Bundesstraße B 221 (inklusive Neubau und Anbindung der Kreisstraße EK 3) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Heinsberg und der Gemeinde Gangelt im Kreis Heinsberg.

Die Zuziehung der unter Ziffer 1. dieses Änderungsbeschlusses aufgeführten Flurstücke ist nach den Zielvorstellungen des Verfahrenszweckes zur Erreichung einer umfassenden und wirksamen Neuordnung ländlichen Grundbesitzes zur Beseitigung entstehender Nachteile für die allgemeine Landeskultur erforderlich.

Der Ausschluss der unter Ziffer 1. aufgeführten Flurstücke erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen, da sie zu Abfindungsregelungen nicht verwendet werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Dienstgebäude Aachen Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: <a href="mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de">poststelle@brk-nrw.de-mail.de</a>.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Pils
Oberregierungsvermessungsrätin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln <a href="https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren">https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren</a> veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: <a href="https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk">https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk</a> internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

# Vorbereitung der Wahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

In jedem fünften Jahr hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendhilfeausschuss des Kreises Heinsberg eine Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen aufzustellen und dem Amtsgericht Heinsberg vorzulegen.

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt und kann nur von Deutschen versehen werden.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Die vorgeschlagenen Personen für das Jugendschöffenamt sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Waldfeucht, die sich für diese Ehrenämter interessieren und zu Beginn der Amtsperiode zwischen 25 und 69 Jahre alt sind, können sich bis **zum 29. März 2023** beim Bürgermeister, Fachbereich Ordnung und Soziales, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Tel. 02455-39930 melden.

Weitere Informationen hierzu gibt es im Internet unter <u>www.schoeffenwahl.de</u>, <u>www.justiz.nrw.de</u>, <u>www.schoeffen-nrw.de</u> und <u>www.schoeffen.de</u>.

Waldfeucht, den 07. Februar 2023 Gemeinde Waldfeucht Der Bürgermeister Schrammen

### **Fundsachen**

Schlüssel mit Anhänger (rotes Metallfahrrad) Tuch (rosa, schwarzes Muster)

### Hundehaltung in der Gemeinde Waldfeucht

Aus gegebenem Anlass informiert die Gemeinde Waldfeucht die Bürger/innen, was bei der Hundehaltung zu beachten ist:

Grundsätzlich müssen alle Hunde It. Hundesteuersatzung der Gemeinde Waldfeucht steuerlich angemeldet werden.

Siehe Hundesteuersatzung unter: <a href="https://service.waldfeucht.de">https://service.waldfeucht.de</a> (Suche: Hunde). Weitere Auskünfte hierzu erteilen Herr Beiten, Tel.: 02455-399-140 und Frau Storms, Tel.: 02455-399-144.

Nach dem Landeshundegesetz NRW sind <u>alle</u> Hunde, völlig gleich welcher Rasse, Größe und Gewicht, so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Je nach Kategorie gibt es gemäß LHundG NRW verschiedene Bedingungen für die Hundehaltung:

		NRW verschiedene Bedingungen für d	
Kategorie	Große Hunde	Hunde bestimmter Rassen	Gefährliche Hunde
Anzeige-/	<ul> <li>Widerristhöhe von mindestens 40 cm</li> <li>und/oder</li> <li>Körpergewicht von mindestens 20 kg</li> </ul> Anzeigepflicht bei der örtl. Ordnungsbehör-	Alano American Bulldog Bullmastiff & Mastiff Mastino Espanol & Mastino Napoletano Fila Brasileiro Dogo Argentino Rottweiler Tosa Inu Old English Bulldog* Kreuzungen mit anderen Rassen  Erlaubnispflicht durch die örtl. Ordnungsbehörde	<ul> <li>Pitbull Terrier</li> <li>American Staffordshire Terrier</li> <li>Staffordshire Bullterrier</li> <li>Bullterrier</li> <li>Old English Bulldog*</li> <li>Kreuzungen mit anderen Rassen</li> <li>Hunde deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde</li> <li>Einstufung je nach Hervortreten des jeweiligen Phänotyps, ggf. auch nur großer Hund</li> <li>Erlaubnispflicht</li> <li>durch die örtl. Ordnungsbehörde</li> </ul>
	de	Halter muss mind. 18 Jahre sein	Halter muss mind. 18 Jahre sein besonderes privates bzw. öffentliches Interesse ist erforderlich
	<ul> <li>Sachkundebescheinigung eines Tierarztes oder aner- kannten Sachverständigen als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihun- deführer oder Erlaubnisin- haber nach dem Tierschutz- gesetz</li> </ul>	<ul> <li>durch amtl. Tierarzt oder durch aner-kannten Sachverständigen</li> <li>als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz</li> <li>erforderlich für Halter und Aufsichtsperson (Führer)</li> </ul>	<ul> <li>durch amtl. Tierarzt</li> <li>als sachkundig gelten         <ul> <li>Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz</li> <li>erforderlich für Halter und Aufsichtsperson (Führer)</li> </ul> </li> </ul>
zeugnis	nicht erforderlich	erforderlich für Halter	erforderlich für Halter
Mikrochip	erforderlich	erforderlich	erforderlich
versicherung	<ul> <li>Mindestversicherungssummen:</li> <li>500.000€ für Personenschäden</li> <li>250.000€ für sonstige Schäden</li> <li>Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein</li> </ul>	<ul> <li>Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden</li> <li>Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein</li> <li>Rasseeintrag in Versicherung</li> </ul>	<ul> <li>Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden</li> <li>Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein</li> <li>Rasseeintrag in Versicherung</li> </ul>
,	Ja, außerhalb des befriede- ten Besitztums und inner- halb im Zusammenhang be- bauter Ortsteile	Ja, außerhalb des befriedeten Besitz- tums auch in den Außenbereichen. Be- freiung für den Außenbereich nach Ver- haltenstest möglich	Ja, außerhalb des befriedeten Besitz- tums auch in den Außenbereichen. Be- freiung für den Außenbereich nach Ver- haltenstest möglich
Maulkorb- pflicht	Nein	Ja, Befreiung nach Verhaltenstest möglich	Ja, Befreiung nach Verhaltenstest möglich
•	die Anzeige ist gebühren- pflichtig (25€)	<ul> <li>die Erlaubnis ist gebührenpflichtig (70- 100€)</li> <li>Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung</li> </ul>	<ul> <li>die Erlaubnis ist gebührenpflichtig (70-100€)</li> <li>Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung</li> <li>andere Aufsichtsperson (Führer) als der Halter muss volljährig, sachkundig und zuverlässig sowie körperlich in der Lage sein den Hund zu führen</li> </ul>

### Für alle Hunde gilt:

- In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr herrscht Anleinpflicht.
- Die "Vierbeiner" müssen in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschl. Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche angeleint werden.
- In öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten müssen Hunde immer an der Leine geführt werden.
- Bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen müssen Hunde immer an der Leine geführt werden.
- Für **große Hunde** (mit einer Widerristhöhe von mehr als 40 cm und/oder einem Gewicht von mehr als 20 kg) gilt zusätzlich:
- Sie sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen.
- Für **gefährliche Hunde** und **Hunde bestimmter Rassen** gilt eine allgemeine Maulkorb- und Leinenpflicht.
- Für Rückfragen steht Ihnen Frau von Birgelen unter Tel.: 02455-399-134 oder E-Mail: meldeamt@waldfeucht.de zur Verfügung.

# VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER KATH. GRUNDSCHULE HAAREN E.V.



# Stellenausschreibung

Der **Förderverein der Kath. Grundschule Haaren** ist Träger der offenen Ganztagsschule (OGS) und betreut insgesamt ca. 230 Kinder im Grundschulalter.

Wir suchen ab Beginn des Schuljahrs 2023/24 zur Vervollständigung unseres dynamischen Teams eine

# pädagogische Leitung der OGS (d/m/w).

### Ihre Aufgaben:

- Umsetzung und Weiterentwicklung des p\u00e4dagogischen Konzeptes in enger Abstimmung mit der OGS- und Schulleitung,
- Koordination und inhaltliche Gestaltung der p\u00e4dagogischen Arbeit,
- Individuelle Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder,
- Unterstützung der Eltern bei Erziehungs- und Bildungsfragen.

### Ihr Profil:

Sie haben

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieher (d/m/w) oder ein abgeschlossenes sozialpädagogisches Studium und entsprechende Berufserfahrung,
- Teamgeist, Kommunikationsstärke sowie die Fähigkeit zum selbständigen verantwortungsbewussten Handeln.
- Freude an der Arbeit mit Kindern.

### Art der Stelle:

Voll- oder Teilzeit, Festanstellung, Arbeitszeiten von montags bis freitags, Bezahlung nach TVöD

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 17.03.2023, gerne auch per E-Mail.

### Förderverein KGS Haaren

c/o Gemeindeverwaltung Waldfeucht Lambertusstraße 13 52525 Waldfeucht

Email: bewerbung@waldfeucht.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), den Banken und Sparkassen sowie den Poststellen im Gemeindegebiet zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement oder als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portogebühren bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht bezogen werden.

Herausgeber: Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, 52525 Waldfeucht - Rathaus -

Herstellung: Eigendruck

# Telefonverzeichnis der Gemeinde Waldfeucht

(0 24 55) 3 99-0 (0 24 55) 3 99 177

Gemeinde Waldfeucht Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht

E-Mail-Adresse gemeinde@waldfeucht.de

http://www.waldfeucht.de

https://service.waldfeucht.de

Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen Vorzimmer Andrea Offermanns	Tel.	3 99-110 3 99-111	ZI.8
	Fax	4 07 77 11	
Dezernent Herbert Thißen, allg. Vertreter	Tel.	Tel. 399-120	Zi. 7

Dezernent: E	Dez Bürgermeist	Dezernat I Dezernent: Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen		Dezer	Dezernat II Dezernent: Herbert Thißen	l t Thißen	
Fachbereich 1 Zentrale Dienste		Fachbereich 2 Finanzen		Fachbereich 3 Ordnung und Soziales		Fachbereich 4 Bauen	
Zi.	Telefon	Zi.	Telefon	Zi. Telefon	efon Zi.		Telefon
Fax	4 07 77-11	Fax	4 07 77-43	Fax 4 07	4 07 77-09 Fi	Fax	4 07 77-23
Personalangelegenheiten, EDV, Organisation sowie Kommunalrecht	anisation	Kämmerei, Schul-, Kultur-, Steuer-, Liegen- schafts- sowie Sportangelegenheiten	iegen-	Ordnungs-, Melde- und Gewerbeangelegen- heiten sowie Wahlen		Bauverwaltung, Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, Friedhof sowie Wasserversorgung	elegenheiten,
12 Robert Schmitz, Fachbereichsleiter	3 99-112	16 Johannes Blank, Fachbereichsleiter	3 99-142	3b Bernd Görtz, Fachbereichsleiter 3 99.	3 99-130 7 H	Herbert Thißen, Fachbereichsleiter (Allg. Vertreter des Bürgermeisters)	3 99-120
	3 99-116		3 99-140	Katrin von Birgelen	4	Petra Bitter	3 99-123
9 Marlies Meuser 9 Andrea Offermanns	3 99-113 3 99-111	13 Maria Storms-Geraads 13 Marlies von Tongelen	3 99-144 3 99-143	Elke Heffels Heinz-Peter Mühren	တ ည	André Geffers Frances Piqula	3 99-122 3 99-124
10 Sascha Reuters	3 99-119	14a Jasmin Wagner	3 99-141		3 99-134 5 E 3 99-133 5 TI	Elke Schröders Theo Schröders	3 99-121 3 99-125
		Kasse 14 Wilfried Poschen 14 Berti Schollbach	3 99-151 3 99-150	Wohngeld und Rentenangelegenheiten 1 Andrea Bürschgens 399.	3 99-138		
Außenstellen		Außenstellen	9	I olokuman file Anderschande und Elischellness		Außenstellen	
Onlive in the interior	70	Hallenbad Haaren	624	Lers unigen für Asyrsuchende und Fluchlung 3a Brigitte Weinsheimer 3 99-	က္	, h	20
TOLKA DOSIGLI WALLENDER	† 7 O	Gemeindekindergarten Haaren	4 09	Standacamtewoson	о щ.	Fax	39 81 55
		Schulzentrum Haaren	31 01		3 99-135 G 3 99-135 Fa	Gemeindewasserwerk Fax	7 57 93 04 54
		Fax Gesamtschule Oberbruch-Haaren	30 44 (0 24 52) 1 57 17 4 00	Grundsicherung und Hilfe zum Lebens- unterhalt nach dem SGB XII 2 Daniela Borg	3 99-137		
		Kath. Grundschule Haaren Fax	9 30 92 12 39 80 06				